



Stadt Schriesheim

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung der 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Talstraße“, Stadt Schriesheim

Präambel / Zielsetzung

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674). und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert § 5 und § 102a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim in seiner Sitzung am 27.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes "Talstraße"

In der Stadt Schriesheim wird das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Talstraße“ in der Fassung vom 24.10.2018, mit Beschluss vom 27.07.2022 förmlich um folgende Grundstücke erweitert (1. Erweiterung): Flst. Nrn. 74, 75, 95, und 364

Der Lageplan vom 14. Juli 2022 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Auch für das Erweiterungsgebiet sind die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 ff. BauGB nicht gegeben. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist daher auch für die Erweiterung im vereinfachten Verfahren durchzuführen, bei der die Anwendung §§ 152 bis 156 a BauGB keine Anwendung finden dieser besonderen Vorschriften ausgeschlossen ist.

Indessen wird Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflicht für bestimmte Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge mit und auf den Grundstücken im Sanierungsgebiet) anzuwenden. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen durch die Kommune ist erforderlich, um den Prozess der notwendigen erhaltenden und ortsbildgerechten Erneuerung steuern und in der erforderlichen Weise beeinflussen zu können.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung beginnt ab Inkrafttreten der Satzung für die folgenden 15 Jahre. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schriesheim, den 28. Juli 2022

Stadtverwaltung Schriesheim

Christoph Oeldorf

Bürgermeister

Ausfertigung:

Beschlossen: 27. Juli 2022

Bekanntmachung: 03. August 2022

Inkrafttreten: 03. August 2022



LEGENDE

-  Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet (ca. 10,7 ha)
-  1. Erweiterung des förmlich festgelegtes Sanierungsgebietes (ca. 0,12 ha)



Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
Stadt Schriesheim

Abgrenzungsplan
1. Erweiterung Sanierungsgebiet "Talstraße"

Anlage zur Satzung
Stand: 14. Juli 2022

Stadt Schriesheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Oeldorf
Friedrichstraße 28-30, 69198 Schriesheim

Architekturbüro Thomas Thiele
Dipl.-Ing., Freier Architekt
Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg
Sickingensstraße 39, 69126 Heidelberg
Tel: 0781 / 120 210 | Tel: 06221 / 502 577 98
Fax: 1: 0781 / 120 21 20 | Fax: 2: 06221 / 162 779
e-mail: info@architekturbuero-thiele.de
www.architekturbuero-thiele.de